

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe. Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: B. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Dringergelohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 21. Februar.

Alle Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat März Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Zweite Strafkammer.

Eine sonderbare Menschenjagd hatten am Abend des 15. September v. J. zwei Wassermain'sche Gestalten in der Prinzenstraße unternommen. Die beiden Strolche verfolgten nämlich eine Dame mit großer Beharrlichkeit. Ob die beiden sonderbaren Figuren galante Absichten hegten, oder ob sie irgendetwas anderes beabsichtigten, ließ sich nicht feststellen; der Dame war es auch ziemlich gleich; denn ihr schien eine nähere Verührung mit den „Herren“ auf keinen Fall angenehm, mochte sie nun aus dieser oder jener Absicht versucht werden. Die Verfolgung lief deshalb, als sei die Hölle hinter ihr her. Zufällig fuhr eine leere Droschke vorüber. Die Dame sprang sofort in den Wagen und rief dem Kutscher ihre Adresse in der Kreuzbergstraße zu; der Kutscher sollte so schnell wie möglich fahren, denn sie werde verfolgt.

Der diebere Koffelentker war froh, eine Fahrt machen zu können; er fuhr deshalb so schnell vorwärts, als sein Pferd „zweiter Güte“ zu laufen vermochte. So übermäßig schnell ist nun aber so ein Droschkengaul auch nicht auf den Beinen, und den Strolchen wurde es deshalb nicht sonderlich schwer, das Gefährt einzuholen. Sie riefen dem Kutscher zu, er solle sofort halten, oder sie würden die Droschke stürmen, und dann könne er einen tüchtigen Buckel voll Prügel bekommen. Der Kutscher lächelte jedoch nur über diese kühne Drohung, und die Strolche liefen neben dem Wagen her, ohne einen Gewaltakt zu begehen; die Dame hatte somit ein eigentümliches Ehrengelait. Berlin bei Nacht zeitigt eben sonderbare Vorgänge.

In der Kreuzbergstraße angekommen, erblickte die Dame den Nachtwächter, und sie rief ihn, um für alle Fälle Schutz zu haben, — die Strolche waren mittlerweile unsichtbar geworden, — an und bat ihn, ihr das Haus aufzuschließen. Der Beamte, der die Bittende als eine achtbare Frau kannte, versprach seine Hilfe, und der Kutscher, der während dieser Unterhaltung einen Augenblick gehalten hatte, fuhr weiter. Das hatte die Dame aber nicht erwartet, und da sie eben aussteigen wollte, wurde sie durch das Fuhwerk zu Boden geworfen, und die Droschke ging ihr über den Fuß.

Der Kutscher Paul Joseph Brax wurde deshalb der fahrlässigen Körperverletzung angeklagt. Da sich aber seine völlige Unschuld herausstellte, so mußte er freigesprochen werden. So endete das Nachspiel der nächtlichen Straßenscene zur allgemeinen Zufriedenheit.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

1. Der Wassersport besitzt in Berlin zahlreiche Anhänger, und im Sommer bieten unsere Wasserflächen meist ein sehr belebtes Bild. Nicht allein Männer, sondern auch Mitglieder des weiblichen Geschlechts huldigen dem Wasserfahren; daß indes dabei die Vertreter der verschiedenen Geschlechter auch in eine Verührung kommen können, die ein gerichtliches Nachspiel verlangt, das haben drei junge Leute aus den besseren Ständen, Albert und Eugen Börrgen und Karl Holland, erfahren. Dieses Kleeblatt gehört dem Wassersport mit Leib und Seele an, und oft brachten die jungen Leute den halben Tag in ihrem Segelboot zu. Eines Tages im Juli hatten die drei wiederum eine Segelfahrt unternommen; aber mit den Segeln war nicht gut vom Flecke zu kommen; kaum ein Lüftchen regte sich und die Segel hingen schlaff an den Masten, als wenn die herrschende Schwüle ihnen jede Bewegung unmöglich machte. Die Sonne schickte ihre glühenden Strahlen hernieder, das Wasser vermochte auch keine Abkühlung zu schaffen.

Wollten nun die Wasserfreunde nicht still und träge mit ihrem Boot auf dem Flecke liegen bleiben, so hieß

es die Ruder gebrauchen, und mit Hilfe der langen Stangenruder bewegten die jungen Leute denn auch ihr Fahrzeug ziemlich schnell vorwärts. In der Nähe des Ufers hatten sie jedoch das Unglück, ein Ruder zu verlieren; einer von den Bootsleuten hatte nämlich die Stange zu weit ausgeworfen, war in den schlammigen Boden geraten, und das Ruder entglitt seinen Händen und blieb stecken. Nun war guter Rat teuer. Mit dem Segelboot war es nicht möglich, nahe genug an die Stelle zu kommen, an der das Ruder steckte, und den jungen Leuten blieb nichts übrig, als das bei der Windstille doppelt wertvolle Ausrüstungsstück im Stiche zu lassen.

Diesen Vorgang hatten mehrere Personen vom Lande aus mit angesehen, und da gerade zwei junge Damen in einem leichten Ruderboot über das Wasser schaukelten, so forderten Leute vom Lande her diese auf, das Ruder freizumachen und den Besitzern zu überbringen. Die Damen trugen auch durchaus kein Bedenken, der Anforderung Folge zu leisten, da sie die ganze Sache als einen willkommenen Scherz auffaßten. Was dem schwereren Segelboot nicht möglich war, das konnte mit dem leichten Ruderfahrzeug schnell ausgeführt werden. Die jungen Mädchen machten denn auch das steckengebliebene Stangenruder mit Leichtigkeit frei und ruderten dem Segelboot nach.

Diese Gefälligkeit hätten die jungen Leute sehr hoch anrechnen und sich dafür bedanken sollen; dies thaten sie jedoch nicht nur nicht, sondern sie erblickten in dem Ueberbringen des Ruders nur eine Zubringlichkeit seitens der Damen, und sofort stieg in ihrer „ritterlichen“ Seele der Gedanke auf, das galante Abenteuer, welches sich ihnen auf den Kluten darbot, bis zur Reize auszulösen. Der Gedanke, daß eine Dame es sich nicht mit absoluter Notwendigkeit als ganz besondere Ehre anrechnen müsse, den Herren der Schöpfung als Spielzeug zu dienen, kam den jungen Leuten nicht in den Sinn. Das Boot der Damen wurde vielmehr sofort an das Segelboot angebunden, und so viel die Damen auch dagegen Einspruch erhoben, sie wurden als willkommene Priße betrachtet und gezwungen, dem Segelboot in unmittelbarer Nähe zu folgen. Die Damen verbateten sich allen Ernstes eine solche Behandlung; aber dies nützte ihnen garnichts; denn ihre Klagen wurden mit derartig frivolen und gemeinen Redensarten beantwortet, daß wir darauf verzichten müssen, dieselben auch nur anzudeuten.

Daß die Bootsmänner sich indes mit ihrer Ansicht über den Charakter der Damen grausam geirrt hatten, das sollten sie bald erfahren; denn die Damen gingen nicht nur auf die beleidigenden Anerbietungen nicht ein, sondern brachten auch, nachdem sie sich wieder auf dem Lande befanden, den brutalen Gewaltakt zur Anzeige, und die drei Herren erhielten eine Anklage wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung.

Eine gleiche Freiheitsberaubung auf dem Wasser hat den Gerichtshof bisher noch nicht beschäftigt, und eine solche „Seeräuber-geschichte“ dürfte überhaupt wohl nur selten vor ein Landgericht kommen. Die Angeklagten machten auch recht verbuchte Gesichter, daß ein so „harmloser Scherz“, zu dem doch eigentlich nur die Damen die Veranlassung geboten hätten, strafbar sein sollte; denn die Angeklagten scheinen zu denen zu gehören, die da meinen, daß ein Herr sich einer wehrlosen Dame gegenüber jeden „Scherz“ erlauben dürfe. Der zweitgenannte Angeklagte war im Termin nicht erschienen, und dem Holland konnte eine strafbare Beteiligung nicht nachgewiesen werden. Der Gerichtshof hatte deshalb nur gegen Albert Börrgen zu erkennen.

Da das, was die jungen Damen auf dem Wasser hatten mit anhören müssen, im höchsten Grade gemein war, so wurde beschlossen, bei der Besprechung dieser „Bärtlichkeiten“ im Interesse der guten Sitten die

Öffentlichkeit auszuschließen. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß ein solches Betragen energig geahndet werden müsse. Der Angeklagte Albert Börrgen habe eine derartige Roheit an den Tag gelegt, daß auf 1 Monat Gefängnis erkannt worden sei. Durch dieses Urteil dürfte dem Herrn wohl die Lust zu ähnlichen Zubringlichkeiten auf eine ganze Weile vergangen sein; denn der Gerichtshof war ausdrücklich davon ausgegangen, daß wehrlose junge Mädchen nachdrücklich gegen rohe Belästigungen geschützt werden müßten. Wenn die anderen beiden Insassen des Segelboots auch strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, so trifft sie moralisch immerhin der Vorwurf, daß sie dem Thun ihres Genossen nicht ein Ende machten, wozu sie zweifellos sofort in der Lage waren.

2. Daß eine Reihe von Vorstrafen für einen Angeklagten von Nachteil ist, dürfte wohl allgemein bekannt sein; durch eine Verkettung von Umständen können aber gerade die Vorstrafen ihm auch einmal zum Segen gereichen, und Frau Marie Hampel wäre zweifellos ins Gefängnis gewandert, wenn sie ihre Vorstrafen nicht vor diesem Schicksal — beschützt hätten. In dem Hause des Restaurateurs Boblenz zu Neu-Weißensee wohnten die Familien Käßner und Hampel, während eine dritte Wohnung längere Zeit leerstand. Eines Tages fanden Frau Käßner und Frau Hampel, als sie die Treppe hinunter gingen, die Thür dieser unbenutzten Wohnung offen, und sie ließen sich durch die Neugierde verleiten, sich die Räume einmal anzusehen. Bei dieser Gelegenheit fanden sie einen kleinen Handkoffer, der neu vielleicht 60 Pfg. gelostet haben mochte. Da die Frauen der Ansicht waren, daß dieser Handkoffer jedenfalls von den früheren Mietern zurückgelassen sei, so hob Frau Hampel das Gerät auf und gab es Frau Käßner, damit, falls nach dem kleinen Besen gefragt würde, derselbe nicht verloren gehe.

Von den Frauen war es jedenfalls nicht recht gehandelt, daß sie sich um Dinge bekümmerten, die sie absolut nichts angingen; das mochten sie wohl bald selbst fühlen; denn als Herr Käßner nach Hause kam, und ihm seine Frau von dem Besen Mitteilung gemacht, meinte er, es wäre doch besser gewesen, den Besen liegen zu lassen oder ihn wenigstens dem Hauswirt zu geben. Herr Käßner hielt es deshalb für seine Pflicht, den Fehler wieder gut zu machen und den alten Handkoffer dem Wirt mit der Frage vorzulegen, ob er dessen Eigentum sei. Das war nun wirklich der Fall, und der Restaurateur nahm den Besen auch in Empfang; damit war jedoch die Sache keineswegs abgethan.

Eines Tages erhielten nämlich sowohl Frau Käßner als auch Frau Hampel eine Anklage wegen Diebstahls. Leichten Mutes, im Vollbewußtsein ihrer Unschuld, begaben sie sich auf das Amtsgericht. Doch mit des Geschickes Mächten ist ja bekanntlich kein ew'ger Bund zu schließen, und so heiter, wie die Frauen den Gerichtssaal betreten hatten, so niedergeschmettert mußten sie ihn verlassen. Das gestrenge Amtsgericht hatte nämlich die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich wirklich um einen schändlichen Diebstahl handle, und daß die Erzählung der Frauen eitel Lug und Trug sei. Frau Käßner wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Bei Frau Hampel, so meinte das Amtsgericht, liege die Sache aber noch weit schlimmer; denn bei deren mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls handle es sich nicht mehr um ein Vergehen, sondern um ein Verbrechen. Das Amtsgericht erklärte sich deshalb, da die That der Hampel mit Zuchthaus bedroht sei, für unzuständig und verwies die Sache bezüglich dieser Angeklagten an das Landgericht.

Daß diese „Verschlimmerung“ ihrer Lage für die Angeklagten nur eine Verbesserung war, das zeigte sich sofort beim Beginn der gestrigen Verhandlung; denn der Vorstehende, Herr Landgerichtsdirektor Grünhagen,

Seite eine Beilage.